

UDC 930.85 (4—12)

YU ISSN 0350—7653

ACADEMIE SERBE DES SCIENCES ET DES ARTS

COMITE INTERACADEMIQUE DE BALKANOLOGIE
DU CONSEIL DES ACADEMIES DES SCIENCES ET DES ARTS
DE LA R.S.F.Y.
INSTITUT DES ETUDES BALKANIQUES

BALCANICA

ANNUAIRE DE L'INSTITUT DES ETUDES BALKANIQUES

XV

BELGRADE 1984



<http://www.balkaninstitut.com>

Vladimir STOJANCEVIC,
Historisches Institut
Belgrad

**DIE UNGELÖSTEN AGRARRECHTLICHEN VERHÄLTNISSE IM
OTTOMANISCHEN REICH ALS URSACHEN DER
VOLKSBEWEGUNGEN BEI DEN SÜDSLAWEN VON
1832 BIS 1860**

I

Das Grundproblem schlechten Zustandes der Balkanvölker unter der türkischen Herrschaft um die Mitte des XIX. Jahrhunderts bestand, vor allem, in der ungerichteten rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lage des Bauerntums, besonders hinsichtlich der agrarrechtlichen Verhältnisse. Die Abschaffung des Janitscharenordens im Jahre 1826, des Spahisystems in 1839 und die Einführung der Tansimat-Gesetze riefen eine grosse Krise im Ottomanischen Reich hervor. Die Massen entmachteter Janitscharen und Spahis suchten auf dem Lande eine neue Existenz, von dem Bauer und auf seine Rechnung. Auf dem Lande verstärken sich die tschiflik-sahibischen Produktionsverhältnisse, sowie auch gesellschaftliche und wirtschaftliche, welche die Steuerverpflichtungen der Landleute stark vergrössern, besonders in den Dörfern mit christlicher Bevölkerung.

Auf der anderen Seite, ermöglicht die Institution der sogenannten »Iltisame«, d. h. die Verpachtung staatlicher Steuern, zahlreiche Missbräuche und Schikanen der christlichen Rajah. Die Geldwirtschaft, welche in der Türkei um die Mitte des XIX. Jahrhunderts überhandnahm, die Schaffung neuer Beziehungen auf der Relation Stadt-Land, bzw. zwischen der städtischen Wirtschaft und der Landeserzeugung, brachte tiefe Störungen in den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen im allgemeinen hervor, was in erster Linie das Land und die Landleute traf. Nachdem sie

das Land erfasste, trachtete die Geldwirtschaft es so viel als möglich auszubeuten: die Nachfrage in Agrarprodukten und Rohstoffen stieg immer mehr, sowohl für die Bedürfnisse des Inlandmarktes als auch für den Exporthandel. Die unregelmäßigen agrarrechtlichen Verhältnisse auf dem Lande bieten weitgehende Möglichkeiten, auf den Bauern einen Druck auszuüben und seine wirtschaftliche Kraft auszupressen.

Der wirtschaftliche Druck auf das Dorf wurde mit einer Massenplünderung der Bauern seitens der Organe der türkischen Landes- und Lokalverwaltung kombiniert. Die Pforte war machtlos, die Autorität der Gesetze und der Behörden aufrechtzuerhalten, den Bauern tatsächlich zu schützen und aus diesem Grunde kam es zu etwa dreissig Aufständen, Erhebungen und politischen Bewegungen gegen die Türkenherrschaft zwischen 1832 und 1860. Die Tansimat-Gesetze waren im Prinzip bestrebt, die Lage der christlichen Bauern dadurch zu erleichtern, dass sie deren Situation in neuen Verhältnissen, und zwar nach den Verfügungen des Hatti-i-Scherif von Gülhane, regeln würden.

Die Lebenspraxis war aber anders zum Nachteil der christlichen Bauern. Die wirtschaftliche und soziale Lage der Rajah nach 1840 verschlimmerte sich wegen der neuen fiskalischen Politik der Pforte, welche in der Institution der »Iltisame« verkörpert war, und besonders wegen des verstärkten Drucks, welchen die Grundherren auf die Landbevölkerung ausübten und der sich, vor allem, in der Wegnahme von Bauernergüter und in der Vertauschung des klassischen tschiftluk-sahibischen Neuntels mit der Naturalquote des sog. Viertels, Drittels oder sogar der Hälfte des gesamten landwirtschaftlichen Ertrags des Bauern offenbarte.

Nach dem Krimkrieg steigt auf dem Lande rasch auch die Institution der Fronarbeit — Angaria auf den Privatbesitzen mohammedanischer Eigentümer, was — wirtschaftlich und gesellschaftlich — besonders den Bauer und seine Bauernwirtschaft bedrückt. Die rechtliche Unbeschütztheit der Christen vor dem Gericht (sogar der städtischen Bevölkerung) und die starke Pauperisation der breiten Schichten der Landbevölkerung — sind die allgemeine Charakteristik der rechtlichen und sozial-wirtschaftlichen Lage des christlichen Bauerntums im Ottomanischen Reich in den fünfziger und sechziger Jahren des XIX. Jahrhunderts. Unter solchen Lebensbedingungen, leistet das Bauerntum der Balkanvölker, in erster Linie die südslawischen Populationen, einen immer stärker werdenden, bewaffneten und politischen Widerstand und, auf verschiedene Weisen, trachtet die türkische Herrschaft zu eliminieren. Daher, gerade von den ungelösten agrarrechtlichen Verhältnissen ausgehend, erstarken die national-politischen Bewegungen bei der slawischen Bevölkerung der Türkei, die sich zum grössten Teil auf das freie Serbien und Montenegro stützen.

Zwischen 1832 und den sechziger Jahren fügt sich die Agrarproblematik der christlichen Untertanen der Türkei in die Prozesse der weiten politischen Bewegungen in der Nachbarschaft von der Türkei ein, und die soziale und wirtschaftliche Emanzipation der südslawischen Bevölkerung in der Türkei verbindet sich mit der Frage der politischen Befreiung von der türkischen Herrschaft. In jedem Fall werden verschiedene Formen der Forderung und Erzwingung gewählt, oder abzunötigen versucht, grössere Freiheiten für die Untertanen der Pforte zu erkämpfen. Die ungelöste Agrarproblematik, besonders was agrarrechtliche Verhältnisse betrifft, lag jenen tiefen sozialen Gärungen in der Europäischen Türkei zugrunde, die zu Beginn des XIX. Jahrhunderts zur Serbischen und zur Griechischen Revolution, um die Mitte desselben Jahrhunderts zur autonomistischen Bewegung der Albaner und der Bulgarischen Erneuerungsbewegung und 1875—1878 zur grossen Orientalischen Krise führten, welche mit der Befreiung eines grossen Teils der südslawischen Völker enden wird.

II

Was verlangt der Bauer von der Staatsverwaltung, von der Pforte?

Erstens, den Rechtsschutz gegen die Missbräuche der Behörden und einzelner Moslems, für sich selbst, seine Familie und sein Gut. Denn dort, wo es keinen Rechtsschutz gibt, wo er der Wirkung einer politisch unregelmässigen Situation oder anarchischen Verhältnissen ausgesetzt ist, wo statt einer regulären und gerechten Gewalt das Recht des Stärkeren oder die Willkür der Baschibosuks herrscht, gibt es für den Bauern weder materielle Existenz noch Prosperität. Unter solchen Umständen, verlassen sogar jene, welche eigene Erbgüter haben oder sind verhältnismässig wirtschaftlich gut situiert, ihre Besitze, nach den Gegenden wo das Leben sicherer ist, ziehen oder wandern aus der Türkei aus. Selbstverständlich tut der Bauer dies nur in äusserster Not oder in extremen Verhältnissen, da er sonst nur unwillig das Land verlässt, von dem er allein leben kann.

Zweitens, verlangt der Bauer die Regelung agrarrechtlicher Verhältnisse, besonders in den unfreien, den Grossgrundbesitzern gehörenden oder »mesalischen« Dörfern, sowie in den Fällen wo er durch die Tschiftlik-Produktionsverhältnisse auf den Beggütern gebunden ist. Mit anderen Worten, eine Normierung agrarrechtlicher Verhältnisse, welche genau und gesetzmässig seine Verpflichtungen und seine Rechte bestimmen würde. In den von dem Gutsherrn abhängigen Dörfern, legt der Bauer besonderen Wert auf folgende Fragen: Vermögensverhältnisse, weiter Produktionsverhältnisse-Verpflichtungen und gesetzlicher Schutz bestimmter agrarrechtlichen Verhältnisse. Für den Bauer, welcher auf einem Beggut lebt und arbeitet, ist es nicht einerlei, ob er dem Landherrn ein

»Neuntel«, ein »Viertel« oder ein »Drittel« abzugeben habe, sowie ob er in der Situation eines Pächters (Kesimçi), Halbpächters (»napoličar«) oder mit dem Produktionsstatus eines Knechtes (Argat, landwirtschaftlichen Lohnarbeiters) sei. Ohne grundsätzliche Lösung der Frage was gehört wem — was ist freies Erbgut und was Tschiftlik, bzw. wieviel man, dem Gesetz nach, dem Staat und wieviel dem Landherrn (Eigentümer) zu geben hat — konnte sich der Bauer nie genaue Rechenschaft geben über seine Verpflichtungen, bzw. wieviel war er — durch den Druck oder mit Betrug — gezwungen zu geben mehr als er verbunden war, was schliesslich alles seine wirtschaftliche Lage und seinen gesellschaftlichen Standard benachteiligte. In solchen Fällen bestand man auf dem Regime des kanunmässigen Neuntels oder wenigstens die allmähliche Belastung mit der Pflicht, das »Achtel«, das »Viertel«, das »Drittel« und die »Halbpächtergebühr« zu entrichten, möglicherweise zu verhindern. Der Regelung agrarrechtlichen Verhältnisse, aber, standen viele Missbräuche und gesetzwidrige Usurpationen im Wege. Der Bauer beschwerte sich bei der Pforte (illegalerweise auch bei den europäischen Konsuls, bzw. bei der Regierungen Russlands, Serbiens und Österreichs), besonders über folgende widerrechtliche Angelegenheiten, indem er ihre Abschaffung verlangte, und zwar:

— den Verbot der »Angaris« (Fronarbeit) ausser für den Bedarf des Staates,

— den Verbot der gewaltsamen Wegnahme von Erbgütern, (»Baština«) d. h. die Bewahrung des Bauernbesitzes vor dem Prozess dessen Verwandlung in Tschiftliks,

— den Verbot dem Grundherrn und seinen Organen ins Dorf zu kommen ausser Erntezeit und wegen der Eintreibung des grundherrlichen »Haks«,

— den Verbot der gewaltsamen Wegnahme und Besteuerung des Neulandes, (»Krčevine«),

— den Verbot der unentgeltlichen Einquartierung und Verpflegung grundherrlicher Knechte (Subaschas, Kjajas, Flurhüter, (»Bekčije«) usw.,

— die Legalisierung des Vorkaufsrechts von grundherrlichen Parzellen (Mülks) bzw. der Erlösung des Dorfes von grundherrlicher Tschiftlik-Verhältnisse.

Die Regelung vermögensrechtlicher Verhältnisse, weiter die Regulierung der Produktionsverhältnisse lagen den gesamten agrarrechtlichen Verhältnissen auf dem Lande, sowie der gesamten sozialen und wirtschaftlichen Lage der Bauern in der Türkei zugrunde.

Drittens, bestand der Bauer sehr energisch auf seiner Gleichberechtigung vor den türkischen Gerichten und auf dem Respekt der Gesetze bei der Gerichtsverhandlung, besonders in Zivil und Vermögensprozessen. Diese Frage war sehr wichtig, weil die Verfügungen des Scheriatrechts, nach welchen man hauptsächlich in inneren Gegenden des Reiches urteilte, den Christen in seiner bür-

gerlichen Gleichberechtigung diskriminierte und dadurch auch die Rechtsgültigkeit seiner Klage gegen den Moslem, sein Zeugnis und sein Anspruch auf gleichberechtigte Behandlung im Gerichtsverfahren zunichte machte. Nur rechtlich vor den Gesetzen und Gerichten des Reiches gleichgestellt, konnte der christliche Bauer sein Erbgut, seine Mobilien, seine Rechte aus den agrarrechtlichen Produktionsverhältnissen schützen und behalten, Rechte auf welche neue sozial-wirtschaftlichen Prozesse — infolge immer stärker werdenden Durchdringung des europäischen Kapitalismus in die Türkei — einen gesteigerten Druck ausübten.

Viertens, stellte sich, im engsten Zusammenhang mit dem vorangehenden, für den Bauer als eine Lebensfrage noch die Anerkennung des Rechts auf freie Verfügung über sein Gut bzw. über die Erzeugnisse seiner Wirtschaft und das Recht auf die Bewegungsfreiheit. Die gesetzliche Anerkennung des Ersteren ermöglichte nicht nur die wirtschaftliche Beschützung des Bauern-Erzeugers von der Willkür und (Kaufs-und-Verkaufs) Monopols des Grundherrs-Agrariers, sondern auch seine soziale Emanzipation, infolge erweiterter Kontakte mit der Aussenwelt, hauptsächlich mit den benachbarten Marktplätzen und übrigen Stadtzentren.

Die Frage von »Vergiyе«, des allgemeinen Steuern, berührte gleichermassen das Land und die Stadt, die Bauern und die Stadtbewohner, obwohl die letzteren mehr belastet waren.

Die Forderung nach der Freiheit des Kultus, sowie nach dem Schutz vor gewaltsamer Islamisierung und der Abführung christlicher Frauen und Mädchen, gehörte zur allgemeinen Problematik der christlich-türkischen Beziehungen und betrafen weniger das Wesen der agrarrechtlichen Verhältnisse auf dem Lande.

All diese Forderungen zielten auf die Erleichterung der agrarrechtlichen Verhältnisse auf dem Lande. Und um diese zu verwirklichen genügte nicht, dass sie von der Pforte gesetzlich anerkannt werden, d. h. dass sie den Bauer und seine wirtschaftlichen und sozialen Interessen in ihren Schutz nimmt. In der Türkei der Reformperiode des Tansimats leidete der Bauer — wie bekannt — nicht wegen des Mangels an gutem Willen seitens der Pforte oder wegen des Mangels an guten Staatsgesetzen und gesetzlichen Vorschriften, sondern wegen ihrer Durchführung.

Die Unwirksamkeit der Staatsverwaltung, das Fehlen der Kontrolle über die Tätigkeit der lokalen Organe, sowie die allgemeine Korruption der administrativen und gerichtlichen Personale konnten eine sichere Durchführung gesetzlicher Verfügungen der Pforte nicht fördern. Sogar die höchst bedeutenden Staatsgesetze, wie z. B. der Hatti-i-Scherif von Gülhane aus 1839 und der Hatti-i-Humajun aus 1856 waren nicht rechtsärtigerweise und wirksam ins Leben gerufen worden gerade wegen des Widerstandes, welcher seitens der konservativen sozial-politischen und religiösen Kreisen geleistet wurde, sowie wegen deren Umgehung seitens der administrativen Organe in den Provinzen. Deshalb erhebt das südslawische

Bauerntum — (und sonst gilt dies im allgemeinen auch für den albanischen und griechischen Bauer) — als seine besondere Forderung die Institution der Volksvertreter vor den Nahiye- und Sandschakbehörden der Pforte, die Institution des Kodschaschis — mit dörflichen und Nahiye-Kompetenzen — als Organs der völkischen Selbstverwaltung und des völkischen Selbstschutzes. Diese Kodschaschis (mancherorts auch als Knesen oder Baschknesen) vertraten in vielen Zuständigkeiten türkische Müdirs und türkische Gerichte und waren zugleich, (unter Verantwortung vor den Gesetzen), eine Art Kontrolle in der Durchsetzung agrarrechtlicher Normen (agrarischer Verpflichtungen) in den Dörfern. Die Institution von Kodschaschis und Knesen (Baschknesen), aber, hatte (oder könnte haben) auch die Bedeutung der Vertretungsorgane bei den türkischen Nahiye-oder Sandschak-Behörden, sowie die Bedeutung geheimer politischer Führungen in allen Angelegenheiten von weiterem völkischen, national-politischen Charakter und bei der Aufrechterhaltung von Verbindungen der südslawischen Welt auf der Balkanhalbinsel mit den freien Staaten, Serbien und Montenegro.

III

Die Institution von Kodschaschis und Knesen konnte nicht zum Ausdruck kommen, sogar als die Türken diese zeitweilig annahmen und ins Leben riefen, mit der Begründung, dass sie in einigen südslawischen Gegenden auch in früheren Zeiten existierte. Die Türken wussten sehr gut, dass diese Knesen von dem Volk als seine politischen Vertreter angenommen werden könnten. Die Rolle einiger Stammesknesen in Herzegowina — zum Beispiel in Grahovo — im Laufe der ganzen ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts, der Knesen von Zmijanje in der Gegend von Bosnich Krajina um die Mitte des XIX. Jahrhunderts, der Baschknesen der Nahiye von Niš in 1835 und der Kodschaschis der Nahiye von Pirot in 1836, weiter der Kodschaschis von Vlasotince und Zaplanje in den vierziger Jahren des XIX. Jahrhunderts, der Baschknesen von einigen Nahiyen im bulgarischen Zagorje in den Ereignissen um den Aufstand aus dem Jahre 1850 — hatte zur Bedeutung politische Führer des Volkes lokalen Charakters herangewachsen und stellte daher, vom türkischen Standpunkt aus, die Gefahr für die Integrität des Reiches dar, in den weitläufigen Räumen der Eyalets von Bosnien und Rumelien.

Von ihren staatlichen Interessen ausgehend, lehnten die Türken ab, den christlichen Baschknesen und den Kodschaschis von Nahiye eine grössere und, vom Standpunkt des Gesetzes, beständigere Wichtigkeit anzuerkennen, da die Türkei, vor allem, ein auf der Lehre des Islams begründeter Staat war. Dadurch verschärfte sich der politische Aspekt des Konfliktes zwischen der christlichen

Bevölkerung der Balkanländer und der Türkei als Staat. Von den Bestimmungen des Vertrags von Adrianopel aus 1829 und besonders von jenen des Hatti-i-Scherifs von Gülhane aus 1839 und des Hatti-i-Humajun aus 1856 ausgehend, gab die Pforte der dörflichen Rajah auch das Recht auf die Gesetzlichkeit vor den türkischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, und erliess die Verordnungen (Fermane) über die Regelung der agrarrechtlichen Verhältnisse in einzelnen Gegenden oder Vilayets.

In dieser Hinsicht waren besonders wichtig: die Verordnung des Grosswesirs Mehmed Reschid Paschas aus 1831/32, mit der Gültigkeit für einige Grenzpaschaliks Bosniens und Rumeliens, der Ferman aus 1851 über die Regelung der Vermögens- und allgemeiner agrarrechtlichen Verhältnisse für die Nahiyes des Sandschaks von Widin, weiter die Saferverordnung aus 1859 mit der Gültigkeit für den Eyalet von Bosnien und das sog. Gesetz von Leskovac aus 1860 (gültig praktisch für den ganzen Sandschak von Niš). In einigen Gegenden von Mazedonien, Altserbien und Bulgarien versuchte man die agrarrechtlichen Verhältnisse mit Palliativmassnahmen zu regeln, und zwar durch Verordnungen, welche von den administrativen Lokalbehörden erlassen wurden.

All diese Massregeln, aber, blieben ohne bedeutendere Ergebnisse. Die agrarrechtliche Problematik verschärfte sich immer mehr zum Nachteil des christlichen Bauerntums, besonders wegen der Missbräuche türkischer Gerichte, welche einzelnen Mohamedanern Eigentumsurkunden (Senets) auf die usurpierten Dorfluren ausstellten. Dies galt besonders für die Sandschaks von Priština, Niš und Sofia und für einige Gegenden Mazedoniens, wo um 1860 sehr wenig freie Dorfländer bzw. freie christliche Dörfer erhalten geblieben sind. In Wirklichkeit schützte die Pforte die wirtschaftlichen Interessen der christlichen Bauern nicht und dies stellte nicht nur das Grundproblem in ihrer inneren Politik dar, sondern auch einen ständigen Anlass zu europäischer diplomatischer und sogar auch politischer Intervention. All dies hatte zur Folge eine ständige Vertiefung sozialer und politischer Gegensätze zwischen dem türkischen Staat — Ottomanischen Reich und seiner Steuer- und Agrarvertretern, und der breiten Volkschichten der südslawischen Bevölkerung der Balkanhalbinsel.

Diese Gegensätze wiesen auf zahlreiche Charakteristiken einer gerade Klassenaufteilung zwischen jenen, die in ihren Händen das Recht und die Macht hatten -und die sie missbrauchten — und jenen anderen die vergebens kämpften, um sich wenigstens die Elementarrechte auf ein ungefährdetes Leben und eine sichere Arbeit zu erwerben. Fast das gesamte Bauerntum der südslawischer Völker unter der türkischen Herrschaft stellte dar, besonders nach dem Krimkrieg, den Gegenstand einer grossen, gesetzwidrigen und masslosen wirtschaftlichen Ausbeutung und einer sichtbaren sozialer Unterjochung, mehrfach geplündert und verfolgt — in vielen

Fällen auch von den Organen der Lokalbehörde, welche die Pforte nicht kontrollierte, weiter von den türkischen Gerichten und schliesslich von den zahlreichen Baschibosukbanden und sogar von einer nicht so unbedeutender Zahl einzelner Usurpatoren, besonders in den Dörfern. Dies machte sich fühlbar besonders in den sechzig Jahren des XIX. Jahrhunderts, wenn es im Ottomanischen Reich auf allen Seiten gährte. Die Ursachen der grossen Ostkrise von 1875—1878 zeigten sich bereits in der Periode zwischen 1832 und 1860: die ungelösten agrarrechtlichen Verhältnisse auf dem Lande mit südslawischer Bauernbevölkerung und auf dem südslawischen ethnischen Gebiet dieser Periode, waren der Ausgangspunkt für die nachfolgenden Ereignisse und wiesen auf den Fehlschlag der ganzen Reformbewegung der Pforte hin, welcher grosse geschichtliche Folgen sowohl für das Ottomanische Reich als auch für seine südslawischen Untertanen hatte.

НЕРЕШЕНИ АГРАРНО-ПРАВНИ ОДНОСИ У ОСМАНСКОМ ЦАРСТВУ КАО
УЗРОЦИ НАРОДНИМ ПОКРЕТИМА КОД ЈУЖНИХ СЛОВЕНА
1832—1860. ГОДИНЕ

Резиме

После пораза у рату са Русима и Једренског уговора 1829 г. Порта је покушавала да на основу Танзиматског законодавства уреди и аграрно-правне односе на селу. Посебна уредба великог везира Мехмед Решид паше 1831/32. г. са важношћу за Приштински и друге Косовске пашалуке није била од трајније вредности. Међутим 1830-их година јавља се неколико већих буна јужнословенског становништва у Босни, Румелији и Бугарској. Гилхански хатишериф 1839. г. укинуо је спахијски ред али је задржао старе аграрно-правне односе на селу уводећи нову институцију „илтизама“ — закупништва пореских и аграрних обавеза сељака према држави. Тада нагло напредују и тзв. читлучки продукциони односи, односно одузимање баштина од сељака.

Велики народни устанци у Нишком и Видинском санџаку 1841. и 1850. г., са низом других мањих буна, завера и покрета у Босни, на Косову, у Врањском пашалуку, Старопланинском Загорју, одразили су тежак положај сељаштва у Турској. Порта покушава да регулише посебним уредбама ново стање, али без успеха. Ни Саферска уредба из 1859. г. за санџаке Босанског ејалета, ни тзв. Лесковачки закон из 1860 са важношћу за Нишки санџак, нису довели, као ни неке локалне уредбе у Бугарској, до резултата. Хатихуманјун из 1856. г. остао је мртво слово на папиру. Отуда је приметно велико незадовољство јужнословенске раје са турском управом, па долази до великог инспекционог пута, и до полицијских прогона, великог везира Мехмед Кибризли паше 1860. г. по Бугарској и Румелији, и до даљег погоршања друштвеног, политичког и економског положаја Словена у Турској.

Реферат доноси исцрпнију анализу овог тешког положаја сељака и политичке реперкусије за његове односе са Портом.